

Hygieneplan auf Grundlage der Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes des Bayerischen Kultusministeriums:

ACHTUNG!!! WICHTIGE, verbindliche ÄNDERUNGEN (rot) unbedingt beachten!!!

(gekürzt, z.T. durch Erläuterungen ergänzt durch Anke Engel, Stellvertretende Schulleiterin, Ärztin, Hygienebeauftragte, BFS für Ergotherapie Neuötting)

Den äußeren/inneren Schulbereich betreffend:

Stand: 14.09.2021

- **Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (mind. 1,5 m)**
- **Nach Betreten und bei Verlassen des Schulgebäudes Händedesinfektion empfohlen**
- **regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden inklusive Fingerkuppen und Fingerzwischenräume sowie anschließendem guten Abtrocknen der Hände mit Einmal-Papierhandtüchern, s. Aushänge)**
- Vom regelmäßigen Gebrauch von Desinfektionsmitteln wird abgeraten.
Gute Händehygiene durch häufiges Händewaschen mit Seife ist ausreichend.
- **Abstandhalten (mind. 1,5 m) solange keine Ausnahmen vorgesehen – auch in Pausen**
- **Maskenpflicht (MNS/“OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände in geschlossenen Räumen und auf Begegnungsflächen, in den ersten drei Schulwochen auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz; am Platz darf während des Stoßlüftens (s.u.) die MNS am Sitzplatz kurzfristig abgenommen werden (Tragepause); Klarsichtmasken sind nicht zulässig!**
Im Außenbereich besteht keine Maskenpflicht mehr. Auf nötigen Abstand ist zu achten!
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmal-Taschentuch)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- jeder Schüler erhält einen festgelegten Sitzplatz, Plätze dürfen nicht getauscht werden, Tische nicht verrückt werden
- **kein Körperkontakt** (außer didaktisch begründet)
- Partner- oder Gruppenarbeit ist (je nach aktuellen Bestimmungen) mit/ohne Maske bei ggf. notwendigem ausreichenden Abstand möglich
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.), Benutzen von Klassensätzen von Büchern/Tablets mit wechselnder Benutzung ist nur bei regelmäßiger Desinfektion möglich**
- Vermeidung von Durchmischung mit Schülerinnen/Schülern anderer Klassen – auch beim Eintreffen/Verlassen der Schule und in den Pausen
- **Toilettengang möglichst nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht**
- **gute Durchlüftung der Klassenräume und anderer gemeinsam genutzter Räumlichkeiten alle 20 Minuten! (weit geöffnete Fenster/Stoßlüftung) und zusätzlich in den Pausen.**

BFS für Ergotherapie Neuötting der bfz gGmbH

Für den Unterrichtsbetrieb ab dem 14.09.2021 gilt:

- **Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis der Schule gilt Präsenzunterricht.**
- **Es besteht Maskenpflicht im Schulgebäude und bis einschließlich 01.10.2021 auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz.**
- **Wichtige Hinweise zur Testpflicht:**
Nicht geimpfte und nicht genesene SuS dürfen am Präsenzunterricht nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test nachweisen können!

Ein **negatives Testergebnis** kann erbracht werden:

- **durch einen** unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführten Selbsttest (wird von der Schule zur Verfügung gestellt) oder
- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest**, der von **medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde (z.B. beim Hausarzt oder in einem Testzentrum).
Achtung: ein PCR-Test darf höchstens 48 h alt sein, ein PoC-Antigentest höchstens 24 h!

Ein **Zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus!**

Die Selbsttests in der Schule werden pro Person **dreimal pro Woche** durchgeführt.

Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler) ist nicht erforderlich.

Da SuS nach der 14. BAYIfSMV getesteten Personen gleichgestellt sind, ist ein **Nachweis über einen in der Schule durchgeführten Selbsttest für außerschulische Zwecke nicht mehr notwendig!**

Wenn Sie nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen wollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, müssen Sie das der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch ist dann **nicht** möglich!

Für vollständig geimpftes Lehrpersonal und für vollständig geimpfte Schüler*innen und vollständig Genesene entfällt ab dem 15.Tag nach der letzten Impfung die Testpflicht vor Teilnahme am Präsenzunterricht.

Eine Teilnahme an Selbsttests wird jedoch dringend empfohlen!

Nachweis einer vollständigen Impfung: Impfausweis bzw. Impfbescheinigung

Nachweis einer ausreichenden Immunisierung Genesener:

- Bei Infektion > 6 Monate zurückliegend: Vorlage positives PCR-Testergebnis mit Datum und Impfnachweis nach 6 Monaten: Impfausweis bzw. Impfbescheinigung
- Bei Infektion innerhalb der letzten 6 Monate: Vorlage positives PCR-Testergebnis mit Datum + Vorlage negativer Test nach Entisolierung.
oder:
Bescheid Gesundheitsamt zur Anordnung der Isolation + negativer Test nach Entisolierung

Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

- a. Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Schule ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen.
- b. **Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten, auch Corona-spezifischen Krankheitssymptomen wie**

Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall

ist der **Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten).

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden.

Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- c. In den **folgenden Fällen** ist ein **Schulbesuch trotz leichter Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:

Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schüler*innen, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen (z.B. chronische Atemwegs-, Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen, Diabetes mellitus, Immunabwehrschwäche verschiedenster Ursachen), muss eine individuelle Risikoabwägung stattfinden in Rücksprache mit dem eigenen behandelnden Arzt/Ärztin, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach-)ärztliches Attest erforderlich.

Neue Quarantäneregelungen und Regelungen bzgl. Isolation:

„**Quarantäne**“: bezieht sich auf enge Kontaktpersonen positiv getesteter Personen

„**Isolation**“: bezieht sich auf positiv getestete Personen

Bei einem bestätigten Infektionsfall in einer Schulklasse erfolgt nicht mehr automatisch die Einstufung der gesamten Klasse als enge Kontaktpersonen, d.h. dass nicht automatisch alle SuS in Quarantäne müssen.

Das Gesundheitsamt entscheidet individuell nach Risikoabwägung, wer als enge Kontaktperson gilt.

Dies sind z.B. SuS, die unmittelbaren und ungeschützten Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (z.B. Sitznachbar). Auch werden die besonderen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt.

Bis zur getroffenen Entscheidung des Gesundheitsamts können negativ getestete SuS weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Es gilt aber eine intensivierte Testung mit täglichen Selbsttests für **5 Schultage** – auch für vollständig geimpfte und genesene SuS! Es besteht dann auf jeden Fall Maskenpflicht. Ein Selbstmonitoring (Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen in schriftlicher Form festgehalten) sollte über **14 Tage** durchgeführt werden!

Name der Schule eintragen



BFS für Ergotherapie Neuötting der bfz gGmbH

Sollte mehr als eine Person positiv getestet worden sein, so wird Quarantäne für die gesamte Klasse angeordnet.

Im Falle der Anordnung einer Quarantäne für eine oder mehrere Personen endet diese frühestens nach **5** Tagen. Voraussetzung ist ein negatives Testergebnis! Ein Selbsttest ist nicht ausreichend!

Vergleichbar der positiv getesteten Person, die sich in Isolation befindet, ist auch für enge Kontaktpersonen ein über **14** Tage durchgeführtes Selbstmonitoring dringend empfohlen! Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne.

Neuötting, 17.09.2021

G. Pütter
Schulleiter

A. Engel
Stellv. Schulleiterin